

Klage des A. Alferink u. a. gegen die Europäische Gemeinschaft, eingereicht am 19. Juni 1998

(Rechtssache T-94/98)

(98/C 358/31)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

A. Alferink u. a., alle wohnhaft in den Niederlanden, haben am 19. Juni 1998 eine Klage gegen die Europäische Gemeinschaft beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, Den Haag, und E. H. Pijnacker Hordijk, Brüssel; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts T. Loesch, rue Goethe 11, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

1. die Europäische Gemeinschaft zur Zahlung der in der Klageschrift bezifferten Beträge als Schadensersatz für den ihnen durch den fehlerhaften Erlaß des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission⁽¹⁾ entstandenen Schaden zuzüglich 8 % Zinsen pro Jahr vom 23. Februar 1998 bis zum Tag der Erfüllung zu verurteilen;
2. der Europäischen Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen vor, sie alle seien SLOM-Erzeuger, die von Dritten gemietete Betriebsmittel verwendet hätten, und werfen der Kommission vor, rechtswidrig gehandelt zu haben, weil sie fehlerhafte Rechtsvorschriften erlassen habe. Ihrer Ansicht nach entspricht die Auslegung der vorgenannten Vorschrift — daß für die Zuerkennung einer endgültigen Referenzmenge die Milcherzeugung vom ursprünglichen SLOM-Betrieb, und zwar von derselben betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Einheit, die bestanden habe, als die SLOM-Verpflichtung eingegangen worden sei, wiederaufgenommen werden müsse — nicht dem Wortlaut dieses Artikels und auch nicht der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates⁽²⁾ und deren Durchführungsverordnungen. Die Kommission habe die von ihr beabsichtigte Beschränkung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht und dadurch gegen den allgemeinen Grundsatz der Sorgfalt verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 4.6.1988, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 26.5.1977, S. 1.

Klage der Hewlett Packard France gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am

20. August 1998

(Rechtssache T-133/98)

(98/C 358/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Firma Hewlett Packard France, mit Sitz in Courcouronnes (Frankreich), hat am 20. August 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fabrice Goguel und Anne Trager, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 98/406/EG der Kommission (ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 45) für nichtig zu erklären, soweit in ihr die Ungültigerklärung der verbindlichen Zolltarifauskunft Nr. FR 12030199700151 angeordnet wird, nach der die Geräte HP JetDirect EX Plus (und EX Plus 3) zutreffend in die Unterposition 8471 8010 eingereiht worden waren;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Gesellschaft französischen Rechts, die in Frankreich als Importeurin und Herstellerin von Hard- und Software für die Einrichtung von Lokalnetzen (LAN) tätig ist, wendet sich gegen die Ungültigerklärung der verbindlichen Zolltarifauskunft Nr. FR 12030199700151 der französischen Behörden, nach der die Geräte HP JetDirect EX Plus/EX Plus 3 in die Unterposition 8471 8010 der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft eingereiht worden waren. Ein solches Gerät bestehe aus einer Platine des Typs Jet Direct, die in einen an einen oder mehrere Drucker angeschlossenen Kasten eingebaut sei; über das fragliche Gerät könnten mehrere Personalcomputer in einem Lokalnetz auf diesen bzw. diese Drucker zugreifen bzw. sie steuern. Auf die angefochtene Anordnung der Ungültigkeitserklärung habe die französische Direction générale des douanes das genannte Gerät schließlich in die Unterposition 8517 50 eingereiht.

Zur Begründung ihres Vorbringens macht die Klägerin geltend, die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, enthalten in Teil I Titel I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2509/97, seien falsch angewendet worden.

Insbesondere beruhe der Versuch, Lokalnetzen eine eigene Telekommunikationsfunktion zuzuweisen, auf einem übertrieben weiten Verständnis des Begriffes der Telekommunikation. Kennzeichnend für Telekommunikationsausrüstungen sei vor allem ihre Eignung zur Übermittlung von Daten ohne Entfernungsbegrenzung, was sie von Lokalnetzen radikal unterscheide. Dieser Unterschied betreffend die Entfernung hänge zudem unmittelbar mit einem Unterschied in der Funktion zusammen. Übermittlungen innerhalb eines Lokalnetzes seien nämlich sehr schnell, was technisch nur auf kurze Entfernungen möglich sei. Bei der Telekommunikation über große Entfernungen seien dagegen die maximalen Geschwindigkeiten weit niedriger.

Außerdem erfülle das fragliche Gerät alle drei in Anmerkung 5 B des Kapitels 84 aufgestellten Voraussetzungen, damit eine Einheit als zu dem vollständigen System gehörender Teil angesehen werde, und sei daher gemäß Anmerkung 5 C in die Position 8471 einzureihen: es sei von der ausschließlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendeten Art; es sei an die Zentraleinheit über ein oder mehrere Lokalnetze anschließbar; und es sei auch in der Lage, Daten in einer vom System verwendbaren Form zu empfangen.

Klage der Hewlett Packard Europe BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. August 1998

(Rechtssache T-134/98)

(98/C 358/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Hewlett Packard Europe BV mit Sitz in Amstelveen (Niederlande) hat am 20. August 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Fabrice Goguel und Anne Trager, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 98/406/EG der Kommission (ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 45) für nichtig zu erklären, soweit in ihr die Ungültigerklärung der verbindlichen Zolltarifauskünfte Nr. FR 12030199701394, 12030199702134 und 12030199702135 angeordnet wird, nach denen die Geräte zutreffend in die Unterposition 8471 80 10 eingereiht worden waren;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Ungültigerklärung mehrerer verbindlicher Zolltarifauskünfte betreffend bestimmte Geräte, die Schaltfunktionen haben und zur Verwendung in Lokalnetzen bestimmt sind.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-133/98 (Hewlett Packard France/Kommission).

Klage der Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. September 1998

(Rechtssache T-139/98)

(98/C 358/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato hat am 7. September 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pier Giorgio Ferri und Danilo Del Gaizo, Avvocatura Generale dello Stato; Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie Adelaide, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- dem ersten Klagegrund (Buchstabe B, Punkte 8ff. der Klageschrift) stattzugeben und die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als sie mit den übrigen Klagegründen angefochten wird, und den Betrag der Geldbuße entsprechend herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache (die AAMS) ist eine zur Finanzverwaltung des italienischen Staates gehörige Einrichtung, die nicht nur verschiedene Verwaltungstätigkeiten ausübt, sondern auch verarbeiteten Tabak herstellt und im Großhandel vertreibt. Mit der angefochtenen Entscheidung⁽¹⁾ hat die Beklagte die Vereinbarkeit einiger Verhaltensweisen der Klägerin mit Artikel 86 EG-Vertrag in Zweifel gezogen, so bestimmte Klauseln des Mustervertrags für den Vertrieb der Zigaretten anderer Hersteller und einige einseitige Verhaltensweisen bezüglich